

## **Bewirtung eigener Mitarbeiter**

Die Kosten der Bewirtung eigener Mitarbeitern aufgrund von besonderen Anlässen sind, ebenso wie Bewirtungskosten für praxisfremde Personen (siehe: „Praxis Management Aktuell“ Ausgabe 01/2010), abzugsfähige Betriebsausgaben.

Im Gegensatz zu Bewirtungsaufwendungen von praxisfremden Personen, zum Beispiel aufgrund eines Geschäftsessens, sind Bewirtungsaufwendungen von eigenen Mitarbeitern in voller Höhe abziehbar. Als Anlass anerkannt sind außergewöhnliche Arbeitseinsätze im Interesse des Arbeitgebers, darunter fallen zum Beispiel interne Fortbildungsveranstaltungen und Betriebsveranstaltungen.

Eine Dokumentation als Nachweis ist auch im Fall der Mitarbeiterbewirtung erforderlich. Grundsätzlich gehört die Bewirtung der Angestellten zwar beim Arbeitgeber zu den Betriebsausgaben, aber beim Angestellten leider auch zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Ausgenommen sind sogenannte Arbeitsessen, Bewirtungen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen und die Beteiligung von Arbeitnehmern an geschäftlichen veranlassten Bewirtungen.

**Praxistipp:** Das Finanzamt erkennt zwei Veranstaltungen im Jahr zur Pflege des Arbeitsklimas ohne besonderen beruflichen Anlass an, in der Regel den Betriebsausflug und die Weihnachtsfeier.

...

Sind Sie am vollständigen Artikel interessiert?

Fordern Sie ihn **unverbindlich und kostenlos** an!

Email an: [thanke@hbg-steuerberatung.de](mailto:thanke@hbg-steuerberatung.de)